



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



PFLANZENSCHUTZ - KONTROLLPROGRAMM

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens
und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
nach dem Pflanzenschutzgesetz

Jahresbericht 2005



IMPRESSUM

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
Jahresbericht 2005

© 2006 BVL

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Dienststelle Braunschweig
Messeweg 11/12 • 38104 Braunschweig
Telefon: 05 31/2 99 35 05 • Telefax: 05 31/2 99 30 05
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de

Redaktion: BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel
ViSdP: Jochen Heimberg
Titelbilder: aid, Archiv PSD BB

Diese Publikation ist auch online abrufbar unter www.bvl.bund.de

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	1
2	Einführung	3
3	Organisation der Verkehrs- und Anwendungskontrolle	4
4	Art und Umfang der Kontrollen.....	5
	4.1 Planung der Kontrollen.....	5
	4.2 Art der Kontrollen	7
	4.3 Umfang der Kontrollen	8
5	Maßnahmen bei Beanstandungen.....	9
	5.1 Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können	9
	5.2 Weitere mögliche Auswirkungen für beanstandete Betriebe	10
6	Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms: Bundesweite Schwerpunkt- kontrollen 2005	11
	6.1 Überwachung der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln (Planproben).....	11
	6.2 Anwendungskontrollen.....	11
	6.2.1 Überprüfung der Abstandsregelungen (Gewässer).....	11
	6.2.2 Indikationszulassung mit dem Schwerpunkt Beerenobst, inklusive Erdbeeren....	13
7	Weitere Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms	16
	7.1 Verkehrskontrolle	16
	7.2 Anwendungskontrolle in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forst- wirtschaftlichen Betrieben	24
	7.3 Anwendungskontrolle auf sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaft- lich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.....	31
	7.4 Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten	34
8	Erläuterungen zu den Fachbegriffen	35
9	Adressen der zuständigen Behörden für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen	39

1 Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften, die für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

Mit dem **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** wurde ab 2004 eine länderübergreifende Initiative zur Verbesserung der Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften eingeführt. Ziel ist ein bundesweit harmonisiertes Verfahren bei der Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen. Das Programm wird nach gemeinsamen Standards auf Grundlage eines abgestimmten Handbuchs durchgeführt. Die Festlegung von Kontrolltatbeständen und die Betriebsauswahl erfolgt durch die Länder, zusätzlich werden jährlich bundesweite Schwerpunktkontrollen festgelegt.

Der vorliegende Bericht gibt eine zusammengefasste Übersicht der Ergebnisse für das Jahr 2005.

Bundesweit wurden in rund 3.200 Handelsbetrieben Verkehrskontrollen und in rund 6.200 Betrieben der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Forstwirtschaft Betriebs- oder Anwendungskontrollen durchgeführt. Im Rahmen der Überwachung der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) wurden des Weiteren rund 75.300 Pflanzenschutzgeräte überprüft.

Das Anbieten von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung abgelaufen war, war wie im Jahr 2004 ein häufiger Grund für Beanstandungen in Handelsbetrieben (in 28 % der kontrollierten Betriebe). Eine deutliche Reduzierung der Beanstandungsquote gegenüber 2004 konnte bei der bemängelten Anzeigepflicht des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln verzeichnet werden (von 23,2 % auf 12,7 %). Bezüglich der Sachkunde und der Unterrichtungspflicht des Verkaufspersonals waren Beanstandungen bei 3,1 % bzw. 3,8 % des kontrollierten Personals festzustellen. Die Nichteinhaltung des Selbstbedienungsverbots musste in 8,6 % der kontrollierten Betriebe bemängelt werden. Bei den drei letztgenannten Tatbeständen liegen die Beanstandungsquoten im Bereich der Ergebnisse aus dem Jahr 2004.

Bei Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben lagen die Beanstandungsquoten in allen Kontrollbereichen unter denen des Vorjahres. Bei 1,6 % der kontrollierten Anwender lag kein gültiger Sachkundenachweis vor (2004: 1,7 %). Bei 0,5 % der kontrollierten Schläge waren Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht beachtet worden (2004: 1,4 %). Auf 5,2 % der kontrol-

lierten Schläge wurden Verstöße bezüglich der Einhaltung der Anwendungsgebiete festgestellt. Auf 4,4% der kontrollierten Schläge wurden Anwendungsbestimmungen oder Bienen-schutzbestimmungen nicht eingehalten.

Bei der Überwachung von Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig ist, wurden insgesamt 1.189 Kontrollen durchgeführt. Kontrollen auf Flächen, für die behördliche Genehmigungen vorlagen, führten in 7,6% aller Fälle zu Beanstandungen. Bei der Kontrolle von Flächen, für die kein Antrag auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gestellt war, wurde in mehr als einem Drittel der Fälle (35,3% der kontrollierten Flächen) eine unzulässige Pflanzenschutzmittel-Anwendung festgestellt. Diese hohe Beanstandungsquote bei den Anlasskontrollen ist insbesondere das Ergebnis von gezielten Verfolgungsmaßnahmen aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten oder aufgrund von Anzeigen Dritter. In vielen Fällen handelte es sich bei den Verstößen um von Laien begangene Zuwiderhandlungen. Die Beanstandungen machen deutlich, dass weiterhin eine intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit erforderlich ist.

Das Pflanzenschutzrecht enthält umfangreiche Bestimmungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften sind die Länder zuständig.

Um die Effizienz der Kontrollen zu verbessern, ist im Jahr 2004 ein länderübergreifendes Pflanzenschutz-Kontrollprogramm eingeführt worden. Darin haben die Länder vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Unter der Geschäftsführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde eine Expertengruppe mit Fachleuten der Länder gegründet, die Empfehlungen für solche Standards in Form eines Handbuchs ausarbeitet und das Kontrollprogramm koordiniert.

Vorrangiges Ziel der Verkehrs- und Anwendungskontrolle ist es, die Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen zu überwachen und die Missachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen. Falls nötig, werden Verstöße nach dem Pflanzenschutzgesetz geahndet.

Der vorliegende Bericht gibt die zusammengefassten Ergebnisse für das Kontrolljahr 2005 wieder. Dem Wunsch nach verbesserter Transparenz und Information über diesen Überwachungsbereich wird hierdurch Rechnung getragen. Die Datenerfassung und zentrale Weiterleitung ist im Handbuch beschrieben. Aufgrund einer Überarbeitung der Berichtsformulare können für den Berichtszeitraum 2005 zum Teil detailliertere Ergebnisse präsentiert werden als für das Jahr 2004.

Die Ergebnisse des Kontrollprogramms sollen unter anderem dazu beitragen, Schwerpunkte bei der Aufklärung und Beratung in den Ländern festzulegen. Hinzu kommt die Festlegung von länderspezifischen und bundesweiten Kontrollschwerpunkten.

Auf der Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden, ob zum ordnungsgemäßen Inverkehrbringen und zur Sicherstellung der sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die bestehenden Rechtsgrundlagen anzupassen sind. Mit den zusammengefassten Daten der Länder erfüllt die Bundesrepublik Deutschland überdies ihre Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 91/414/EWG gegenüber der Europäischen Kommission.

Den Ländern obliegt die Überwachung der Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der erlassenen Verordnungen (z. B. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung). Daneben wirken die Zollstellen, das BVL sowie die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) an der Überwachung mit.

Die Verkehrs- und Anwendungskontrollen werden in den Ländern von den zuständigen Behörden als Teil der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. Je nach Land sind unterschiedliche Behörden für die Kontrolltätigkeiten zuständig. In Kapitel 9 werden entsprechende Kontaktadressen angegeben. Zu den Aufgaben im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gehören die Festlegung länderspezifischer Kontrollschwerpunkte, die Planung und Durchführung der Kontrollen, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, sowie die Aufbereitung und Weiterleitung der Daten an das BVL zur Erstellung eines jährlichen Berichts auf der Grundlage der Länderdaten. Überdies übernimmt das BVL die chemische Untersuchung von Pflanzenschutzmittel-Proben, die im Handel genommen werden.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Hierzu wurde auch eine Expertengruppe eingesetzt, die u. a. folgende Aufgaben hat:

- Erstellung und Pflege des Handbuchs „Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“,
- Vorlage eines Vorschlags für die jährlichen bundesweiten Kontrollschwerpunkte.

Die Gruppe setzt sich aus Fachleuten aller Länder zusammen; die Geschäftsführung liegt beim BVL. Zu bestimmten Themen gibt es Arbeitsgruppen (AGs), z. B. zur Berichterstattung. Zu den Arbeitsgruppensitzungen können weitere Fachleute hinzu geladen werden. So setzt sich die AG Rückstände und Analytik im Wesentlichen aus Spezialisten für Pflanzenschutzmittelanalysen zusammen. Die Expertengruppe mit ihren Arbeitsgruppen hat für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein Handbuch erstellt, das als Leitfaden für die praktische Durchführung der Pflanzenschutzkontrollen zu verstehen ist. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüfatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung. Die genannten Methoden und Muster-Kontrollbögen dienen als Grundlage zur Erstellung von Arbeitsanweisungen und Kontrollverfahren in den einzelnen Ländern. Das Handbuch wird in der Expertengruppe in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Die jeweils gültige Fassung kann von der Internetseite des BVL abgerufen werden: www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Sicherheit und Kontrollen.

4 Art und Umfang der Kontrollen

In den Ländern erfolgt jährlich eine Aufstellung von Kontrollplänen für die Bereiche Verkehrs- und Anwendungskontrolle innerhalb des bundesweit geltenden Pflanzenschutz-Kontrollprogramms. Generell finden Kontrollen in folgenden Bereichen statt:

- Überwachung der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen (Verkehrskontrolle)
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Innerhalb dieser Bereiche wurden so genannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, die klar definierte Anforderungen beinhalten. In Kapitel 7 sind die einzelnen Tatbestände der Kontrollbereiche näher erläutert.

4.1 Planung der Kontrollen

Die Verkehrskontrollen werden in sehr unterschiedlichen Betrieben durchgeführt:

- Großhändler, die nicht direkt an Anwender abgeben,
- Betriebe bei denen ausschließlich professionelle Anwender einkaufen,
- Einzelhändler, die hauptsächlich Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingarten anbieten,
- Versandhandel und Internetanbieter.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen. In städtischen Regionen sind z. B. überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren während im ländlichen Raum z. B. Raiffeisenmärkte oder Genossenschaften verstärkt überprüft werden.

Zu den Verkehrskontrollen gehört auch die Zusammenarbeit mit Zollstellen beim Import von Pflanzenschutzmitteln oder die Überprüfung von Anwendern auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, die Mittel direkt importiert haben.

Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Handelsbetriebe wird berücksichtigt, dass Großhändler und Händler, die große Mengen an Pflanzenschutzmitteln an die Anwender verkaufen, häufiger kontrolliert werden als Betriebe mit einem geringen Pflanzenschutzmittelabsatz.

Bei der Planung der Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt; hierzu gehören z. B.

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauswerpunkte.

So variiert die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich Gartenbau) zwischen 86 Betrieben in Berlin und 135.372 Betrieben in Bayern. Insgesamt gibt es in Deutschland rund 420.700 Betriebe. Neben der Zahl der Betriebe schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren 1.000 ha, vor allem in den neuen Ländern.

Die Anzahl und Art der Kontrollen richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche eines Landes. In Berlin werden beispielsweise nur 5 % der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt, daher liegt hier der Schwerpunkt der Kontrollen bei der Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. auf Wegen und Plätzen). Das Land mit dem größten Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche ist Schleswig-Holstein mit 72 %.

Die angebauten Kulturen können sich regional ebenfalls stark unterscheiden. Deutlich kommen regionale Unterschiede heraus, wenn z. B. Dauerkulturen (Obstanlagen und Rebland) betrachtet werden. Obwohl bundesweit nur 1% der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen bestehen, können regional die Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbauregionen große Flächen einnehmen.

Die oben aufgeführten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2003¹.

Neben den regionalspezifischen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen u. a. folgende Informationen berücksichtigt:

- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre
- Hinweise über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder nicht genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung
- Kulturen mit intensiver Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln
- Ergebnisse aus dem Grundwassermonitoring

¹ Statistisches Bundesamt, 2005: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2005. Wiesbaden

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Hintergründe und Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2005 sind in Kapitel 6 beschrieben.

4.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen), aber auch eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Anwendungsverböten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplakette auf dem Pflanzenschutzgerät) zu jeder Zeit überprüft werden können, ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen, aber auch Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Beanstandungen bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den Betriebsflächen Bodenproben entnommen werden. Mit Hilfe von Analysen wird geprüft, ob eine verbotene Anwendung stattgefunden hat.

Beispiel: Anlasskontrollen zum Rodentizideinsatz in Thüringen

Grundlage für die Durchführung von Kontrollen auf ordnungsgemäßen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Feldmäusen (Rodentiziden) war die im Herbst 2004 in einer Region Thüringens festgestellte Fehlausbringung dieser Mittel, die eine tödlichen Vergiftung von Wildvögeln zur Folge hatte. Da sich die Feldmauskalamität auch 2005 fortsetzte, waren direkte Ansatzpunkte für Anlasskontrollen gegeben.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Flächen erfolgte nach einer Gefährdungsanalyse. Berücksichtigung fanden Landwirtschaftsflächen mit hoher Feldmausbesatzdichte in der Nähe von Gewässern und insbesondere dort, wo sich mögliche Rast- oder Lagerplätze von Zugvögeln befanden. Aufgrund des regionalen Anbauverhältnisses sowie beliebter Aufenthaltsorte der Zugvögel wurden insbesondere Getreide- und Rapsflächen ausgewählt. Auch die Flächen mit Fehlausbringung 2004 wurden in die Auswahl einbezogen. Die Kontrollen begannen im September und erstreckten sich bis in den Dezember hinein.

Es wurden 19 Kontrollen (davon 2 Kontrollen auf direkte Anzeige hin) durchgeführt und insgesamt 47 Schläge kontrolliert. Die Kontrollmethodik bestand darin, ausgebrachte Köder auf dem Feld stichprobenartig festzustellen. Besonderer Sachverstand im Pflanzenschutz war dahingehend gefragt, den richtigen Zeitpunkt des Rodentizideinsatzes in den Betrieben einzuschätzen. Hilfestellung gaben sogenannte Feldmausdichteermittlungen. Aufgrund der Möglichkeit des Einsatzes von nur zwei Arten von Ködern und unter Berücksichtigung der Unterschiede in Farbe bzw. Formen konnte auf den Feldern festgestellt werden, um welche Köder es sich handelte. Während Chlorphacinonköder oberflächlich auf dem Boden verteilt werden durften, waren Köder mit dem Wirkstoff Zinkphosphid zum Schutz anderer Tiere verdeckt in die Mäusegänge einzubringen. Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen bzw. Auflagen hätten bereits vorgelegen, wenn beim Einsatz von Chlorphacinonködern Häufchenbildung auf dem Feld festgestellt worden wäre bzw. sich Zinkphosphid-Körner oder -Linsen vor den Mäuselöchern befunden hätten.

Im Ergebnis der Kontrollen wurden auf 14 Schlägen der Einsatz von Chlorphacinonködern, auf weiteren 14 Schlägen die Zinkphosphidausbringung und in 19 Fällen der Verzicht auf Rodentizidmaßnahmen festgestellt. Der Einsatz von Rodentiziden auf den kontrollierten Flächen erfolgte ausnahmslos sachgerecht, so dass keine Beanstandungen vorzunehmen waren.

Quelle: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL), Erfurt-Kühnhausen

4.3 Umfang der Kontrollen

Im Jahr 2005 wurden rund 3.200 von rund 8.000 bekannten² Handelsbetrieben kontrolliert.

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 6.243 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus kontrolliert. Diese Kontrollen setzten sich aus 3.360 Betriebskontrollen und 3.119 Anwendungskontrollen zusammen. Bei diesen Kontrollen wurden 3.175 Proben (Boden, Pflanze oder Behandlungsflüssigkeiten) untersucht. Vergleicht man den Umfang der Kontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland (420.700 im Jahr 2003), dann ergibt sich eine Kontrollquote von rund 1% der Betriebe.

² Nach § 21a PflSchG müssen Betriebe, die Pflanzenschutzmittel für gewerbliche Zwecke in Verkehr bringen oder einführen, ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen.

5 Maßnahmen bei Beanstandungen

5.1 Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, stehen dem Kontrolleur verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Aufklärung des kontrollierten Betriebs über festgestellte Beanstandungen mit einer Beratung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnungen des Betriebs, ggf. unter Zahlung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei gravierenden Beanstandungen kann ein Kontrolleur vor Ort eine Anordnung treffen, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einer defekten Spritze sein. Anordnungen können auch erteilt werden, um sicherzustellen, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen nur durchführt, wenn er diese rechtzeitig beim Pflanzenschutzdienst anmeldet.
- Bei Beanstandungen oder Wiederholungen können Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € belegt werden.

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere des Verstoßes, z. B. mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder die Umwelt.
- Ursache für den Verstoß, z. B. aufgrund von Unwissenheit oder Nachlässigkeit, oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Vorsatzgleiches Handeln wird bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen angenommen.

Wurden in einem Betrieb Beanstandungen festgestellt, kann eine wiederholte Kontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob der Betrieb die Mängel abgestellt hat und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes handelt.

Ordnungswidrigkeitsverfahren ziehen sich häufig über einen längeren Zeitraum hin, vor allem dann, wenn analytische Befunde oder auch umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich sind oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Die Angaben zur Höhe von erteilten Bußgeldern im Ergebnisteil dieses Jahresberichts spiegeln daher die Spannweite aller im Kontrolljahr rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wider. Das bedeutet, dass einerseits die Angaben des Berichtsjahres auf

Bußgeldverfahren der Vorjahre beruhen können, die 2005 abgeschlossen wurden, und andererseits Ergebnisse einiger Verfahren aus 2005 noch nicht aufgeführt werden können, da diese noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Anzahl der Beanstandungen in den Ergebniskapiteln für das Kontrolljahr 2005 setzen sich aus den festgestellten Beanstandungen zusammen, die die Pflanzenschutzdienste ermittelt haben (abgeschlossene und laufende Verfahren).

5.2 Weitere mögliche Auswirkungen für beanstandete Betriebe

Werden bei einem Anwender Verstöße festgestellt, kann das zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. So ist die Teilnahme an bestimmten Förderprogrammen, z. B. an Grünlandumweltprogrammen, an die Einhaltung bestimmter Standards gekoppelt. Werden diese nicht eingehalten, kann eine Kürzung der Zahlungen erfolgen. Die Kürzung von Fördergeldern leitet sich nicht aus dem Pflanzenschutzgesetz ab, sondern über die für die Förderung gültigen Verordnungen. Durch die obligatorischen Meldungen von Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht seitens der Pflanzenschutzdienste an die entsprechenden Behörden, z. B. die Zahlstellen, erfolgt hier eine zusätzliche Ahndung.

Über die Zusammenarbeit der Pflanzenschutzdienste mit anderen Behörden können in der Folge von Kontrollen Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften erfolgen und ggf. geahndet werden. Hier ist vor allem die Zusammenarbeit mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden zu erwähnen.

6 Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms: Bundesweite Schwerpunktkontrollen 2005

6.1 Überwachung der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2005 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von zwei Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird (Planproben). Diese Kontrollen zeigen, ob Wirkstoffgehalt und ausgewählte physikalisch-chemische Eigenschaften der angebotenen Formulierung mit den Anforderungen gemäß der Zulassung der Mittel übereinstimmen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in Tabelle 5 unter der Rubrik „systematische Kontrollen“ zusammengefasst.

Für diese Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittelpackungen von vorher festgelegten Mitteln im Handel entnommen. Die Proben wurden dann an die Abteilung Pflanzenschutzmittel des BVL gesandt und im dortigen Labor für Formulierungschemie untersucht. Bei der Untersuchung wurden die Wirkstoffgehalte und formulierungstypische Eigenschaften (z. B. Benetzbarkeit, Staubanteil, Dichte, Schwebefähigkeit und Korngrößenverteilung) überprüft.

Im Jahr 2005 wurden 69 Planproben untersucht. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt; die Ergebnisse aller Proben lagen im von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) festgelegten Toleranzbereich.

6.2 Anwendungskontrollen

6.2.1 Überprüfung der Abstandsregelungen (Gewässer)

Für das Jahr 2005 wurde festgelegt, dass bundesweit schwerpunktmäßig die Einhaltung von Abständen zu Gewässern bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert wird. Diese Anwendungsbestimmungen werden durch das BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt, um schädliche Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser oder unvermeidbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu verhindern. Durch die Abstände zu Gewässern werden Pflanzenschutzmitteleinträge über Abdrift oder Oberflächenabfluss verhindert bzw. minimiert.

Eine solche Kontrolle kann während der Anwendung erfolgen, indem beobachtet wird, ob der Landwirt einen Abstand einhält. Über eine zusätzliche Befragung wird überprüft, welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde, da für die einzelnen Pflanzenschutzmittel unterschiedliche Abstände zu Gewässern einzuhalten sind. Bei dieser Kontrolle können

Proben von der Behandlungsflüssigkeit oder Blatt- bzw. Bodenproben entnommen werden, um die Aussagen des Landwirts zu überprüfen.

Da ein Antreffen von Spritzgeräten bei der Applikation nicht von den Kontrolleuren planbar ist, wurde für diesen bundesweiten Kontrollschwerpunkt vereinbart, dass die Kontrollen in der Regel über die Entnahme von Boden- bzw. Pflanzenproben auf dem behandelten Schlag erfolgen sollen. Die Beprobungen wurden entsprechend der im Handbuch beschriebenen Vorgehensweise durchgeführt. Hierzu wurde zum einen eine Mischprobe von Boden und bzw. oder Pflanzen in der Feldmitte entnommen und zum anderen eine Mischprobe an der Gewässeroberkante und ggf. abhängig vom Abstand zusätzlich in z. B. 10 m Entfernung zum Gewässer. Anhand der gemessenen Konzentrationsunterschiede lässt sich beurteilen, ob und in welchem Abstand zum Gewässer Pflanzenschutzmittel angewendet wurden. Insbesondere im Falle von Herbiziden kann daneben auch eine visuelle Kontrolle der Feld- bzw. Gewässerränder Hinweise über Verstöße geben, wenn beispielsweise die Vegetation direkt am Gewässer auffällig braun verfärbt oder abgestorben ist.

Diese Kontrollen fanden je nach regionalen Anbauschwerpunkten in Winter- und Sommergetreide, Mais, Winterraps, Zuckerrüben, Kartoffeln, Leguminosen, Weideland und Stoppel statt.

Im Berichtsjahr wurde auf 384 Schlägen von insgesamt 373 verschiedenen Betrieben die Einhaltung von Abständen zu Gewässern überprüft. Hierzu wurden 528 Boden- bzw. Pflanzenproben untersucht. Bei 49 der 384 überprüften Schläge fand die Kontrolle während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln statt. Auf 345 Schlägen wurde die Einhaltung von Abständen nach der Anwendung durch eine visuelle Kontrolle, durch die Entnahme von Boden- bzw. Pflanzenproben bzw. durch die Kombination beider Verfahren kontrolliert. In Tabelle 1 sind die Anzahl der kontrollierten Schläge und die Ergebnisse aufgeführt.

Tabelle 1: Ergebnisse der Schwerpunktkontrolle Gewässerabstände für das Jahr 2005 (schlagbezogene Ergebnisse)

Kontrolltyp	Anzahl untersuchte Schläge	Ergebnisse der Kontrollen		
		keine Beanstandungen	Beanstandung (Abstand zu gering)	weitere Beanstandungen (siehe Text)
während der Anwendung	49	47	2	0
nach der Anwendung	345*	257	41	3

* Bei einigen Kontrollen lagen zum Zeitpunkt der Meldung an das BVL noch nicht die abschließenden Ergebnisse der Kontrollen vor. Daher stimmt die Anzahl der untersuchten Schläge nicht in allen Fällen mit der Summe der Ergebnisse überein.

In 43 Fällen (10,9 %) wurde kein oder ein zu geringer Mindestabstand eingehalten. Davon wurden in zwei Fällen die Beanstandungen bei der Überprüfung während der Anwendung festgestellt, die anderen 41 Beanstandungen wurden über die Auswertung von Boden- bzw. Pflanzenprobenanalysen, die nach der Anwendung entnommen wurden, erkannt. Unter den sonstigen Beanstandungen verbergen sich ein Fall, bei dem ein Feldrain direkt überspritzt wurde und zwei Fälle, bei denen direkt ein Graben bzw. die Grabenböschung behandelt wurde.

Aufgrund der Beanstandungsquote von 11 % werden vergleichbare Kontrollen im Jahr 2006 als bundesweite Schwerpunktkontrolle fortgeführt.

6.2.2 Indikationszulassung mit dem Schwerpunkt Beerenobst, inklusive Erdbeeren

Als weiterer Schwerpunkt für das Jahr 2005 wurde die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst, einschließlich Erdbeeren festgelegt. Seitens der Lebensmittelüberwachung wurden in Beerenobst häufiger Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nachgewiesen, für die keine Zulassungen in diesen Kulturen bestehen. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Auswahl von Beerenobst war der hohe Anteil der Direktvermarktung.

Bei Proben in der Lebensmittelüberwachung treten teilweise Probleme bei der Rückverfolgbarkeit vom Handel zum Erzeuger auf, da z. B. Chargen verschiedener Erzeuger vermischt werden. Aus diesem Grund erfolgte die Probenahme bei dieser Schwerpunktkontrolle direkt auf zuvor ausgewählten Behandlungsflächen mittels Blatt- oder Bodenproben. Die Beprobung war entsprechend der im Handbuch beschriebenen Vorgehensweise durchzuführen.

Für die Analyse der entnommenen Proben legte die Expertengruppe vorab ein Wirkungsspektrum fest. Diese Festlegung erfolgte unter Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeiten der Wirkstoffe in Beerenobst sowie der Analysekapazitäten in den Ländern. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Wirkstoffe, auf die die Proben mindestens analysiert werden sollten.

Einige Länder erweiterten dieses zu untersuchende Spektrum für ihren Kontrollbereich, da sie entweder regionale Besonderheiten berücksichtigen wollten oder über entsprechende Analysekapazitäten verfügen.

Tabelle 2: Wirkstoffe, auf die alle Beerenproben im Jahr 2005 analysiert wurden

Azoxystrobin ³	Parathion ¹⁽²⁰⁰²⁾	Propoxur ²
Dichlofluamid ¹⁽²⁰⁰³⁾	Parathion-methyl ¹⁽²⁰⁰³⁾	Prosulfocarb ³
Difenoconazol ³	Pendimethalin ³	Pyrazophos ¹⁽²⁰⁰⁰⁾
Endosulfan ²	Permethrin ¹⁽²⁰⁰⁰⁾	Trifloxystrobin ³
Fenpropathrin ²	Phosalon ²	Vinclozolin ²
Lambda-Cyhalothrin ³	Phosphamidon ²	
Lenacil ²	Procymidon ²	

- 1 Mittel mit diesem Wirkstoff wurden EU-weit widerrufen (Jahr des Widerrufs in Deutschland bzw. der EU-Entscheidung)
- 2 Für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff bestanden 2005 keine Zulassungen in Deutschland (und es galt keine Ablauffrist)
- 3 Es sind Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff zugelassen, es bestanden jedoch keine Zulassungen oder Genehmigungen für die Anwendung in Beerenobst

Insgesamt wurden 216 Betriebe kontrolliert und 254 Blatt- bzw. Bodenproben entnommen und analysiert. In Tabelle 3 sind die Ergebnisse der Analysen aufgeführt.

Tabelle 3: Ergebnisse der Schwerpunktkontrolle Beerenobst für das Jahr 2005

Untersuchte Kulturen	Anzahl Bodenproben	Anzahl Blattproben	Ergebnisse der Kontrollen		
			keine Beanstandungen	Einsatz nicht zugelassener Mittel	Einsatz zugel. Mittel in nicht genehmigten Anwendungsgebieten
Johannisbeeren:	28*	19*	35	0	2
Stachelbeeren:	1*	1*	0	1	0
Himbeeren:	4*	17*	9	0	2
Brombeeren:	0	2	1	0	1
Erdbeeren:	53*	92*	85	5	13
Sonstige:	24*	13*	25	0	1
Summe:	110*	144*	155	6	19

* Bei einigen Kontrollen lagen zum Zeitpunkt der Meldung an das BVL noch nicht die abschließenden Ergebnisse der Kontrollen vor. In einigen Fällen wurden von einem Schlag auch Blatt- und Bodenproben entnommen. Daher kann die Summe der Boden- und Blattproben größer als die Zahl der Schläge sein.

In Tabelle 3 sind die Ergebnisse wie folgt klassifiziert:

- „keine Beanstandungen“:
In den Proben wurde keiner der untersuchten Wirkstoffe nachgewiesen.
- „nicht zugelassene Mittel“:
Es wurde mindestens ein Wirkstoff gefunden, der weder in einem zugelassenen Mittel enthalten ist, noch in einem Mittel, das im Zuge der Ablauffrist noch anwendbar war
- „zugelassene Pflanzenschutzmittel, aber nicht genehmigte Anwendungen“:
Es wurde mindestens ein Wirkstoff gefunden, der in einem Mittel enthalten ist, das zwar zugelassen ist, jedoch nicht in der fraglichen Kultur anwendbar war.

Hintergrund: Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den mit der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen Anwendungsgebieten [Schadorganismus X an Kulturpflanze Y] eingesetzt werden. Über die Zulassung hinaus können die Mittel für andere Indikationen genehmigt werden. Es sind zwei Verfahren zu unterscheiden, und zwar (a) die bundesweite Genehmigung zur Anwendung durch das BVL nach §§ 18/18a PflSchG und (b) die Genehmigung zur Anwendung im Einzelfall durch die zuständige Landesbehörde nach § 18b PflSchG.

In insgesamt 22 von 216 kontrollierten Betrieben wurden Beanstandungen festgestellt (Beanstandungsquote 10,2%). Die Untersuchung der Blatt- bzw. Bodenproben führte zu 16 Beanstandungen durch den Nachweis von Wirkstoffen aus dem Standard-Programm (Tabelle 2) und zu weiteren 9 Beanstandungen, die sich aufgrund eines erweiterten Analysenspektrums ergaben.

Die 25 Beanstandungen setzten sich folgendermaßen zusammen: In sechs Proben wurden Pflanzenschutzmittel analysiert, die in Deutschland nicht zugelassen sind (z. B. Endosulfan-haltige Mittel). In 19 Blatt- bzw. Bodenproben wurden Pflanzenschutzmittel festgestellt, die zwar in Deutschland zugelassen sind, jedoch keine Zulassung für die Anwendung in den untersuchten Kulturen besitzen. Für den Einsatz dieser Mittel lagen auch keine Genehmigungen vor. Bei einigen der Beanstandungen wurden die Rückstände auf den Beeren möglicherweise nicht durch eine direkte Applikation mit Pflanzenschutzmitteln sondern durch Abdrift bei der Behandlung von benachbarten Kulturen verursacht.

Aufgrund der Beanstandungsquote von 10 % werden vergleichbare Kontrollen im Jahr 2006 als bundesweite Schwerpunktkontrolle fortgeführt.

Weitere Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände, sie geben daher nicht immer direkt die Anzahl aller kontrollierten Betriebe wieder. So können z. B. in einem Betrieb mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle des Tatbestands „Einhaltung der Anwendungsbestimmungen“ verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Durch Überschneidung von systematischen und anlassbezogenen Kontrollen kann es dazu kommen, dass die Gesamtsumme in den Tabellen dieses Berichts nicht unbedingt der Addition der Teilsummen für systematische und anlassbezogene Kontrollen entspricht.

7.1 Verkehrskontrolle

Verkehrskontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Überprüft werden sowohl Groß- und Einzelhandel, als auch Versand- und Internethandel. Die Kontrollen erfassen einen großen Anteil der Handelsbetriebe, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen der Handelsbetriebe eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zugelassen sind und gleichzeitig mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen keine eigene Zulassung (siehe auch *Beispiel: Kontrolle von Parallelimporten*). Pflanzenschutzmittel dürfen aus Staaten außerhalb der EU nur über die Zollstellen eingeführt werden, die für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus oder in Drittstaaten bekannt gegeben sind.

Tabelle 4: Kontrollen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, zur Listung von Pflanzestärkungsmitteln und Zusatzstoffen, und zu Einfuhrverboten für Saat- und Pflanzgut im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	3.053	856 (28,0 %)
davon systematische Kontrollen	2.846	805 (28,3 %)
davon Anlasskontrollen	207	49 (23,7 %)

In Tabelle 4 ist die Anzahl der Betriebe aufgeführt, in denen die Zulassung der angebotenen Mittel überprüft wurde, und die Anzahl der beanstandeten Betriebe. Hieraus ergibt sich, dass in 3.053 Betrieben überprüft wurde, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel bzw. gelistete Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe vertrieben werden. Bei insgesamt 28 % der Betriebe wurden Beanstandungen festgestellt und Bußgelder in einer Höhe bis zu 40.000 € erteilt.

- Bei zwei Dritteln der beanstandeten Betriebe handelte es sich um Händler, die Mittel für den Haus- und Kleingarten abgeben (z. B. Baumärkte, Blumenläden, Drogerien).
- Ein Drittel der Beanstandungen ist auf Betriebe zurückzuführen, die Pflanzenschutzmittel weiter an den Handel bzw. direkt an professionelle Anwender verkaufen.

Insgesamt wurden 3.893 Mittel beanstandet:

- Häufig wurden Mittel beanstandet (ca. 70 %), deren Zulassung vor kurzem (kürzer als 1 Jahr) ausgelaufen war, die aber nicht deutlich getrennt („Sperrlager“) von den zugelassenen Produkten gelagert wurden. Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung ausgelaufen ist, unterliegen einer Aufbrauchfrist von zwei Jahren, wenn sie sich im Besitz von Anwendern befinden. Verkauft werden dürfen diese Mittel jedoch nicht mehr.
- Bei ca. 25 % der beanstandeten Mittel war die Zulassung bereits länger als 1 Jahr abgelaufen.
- Die restlichen 5 % der beanstandeten Mittel setzen sich aus Parallelimporten, Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung widerrufen wurde, und aus nicht gelisteten Pflanzenstärkungsmitteln zusammen.

Das folgende Beispiel erläutert, wie die Anzahl der beanstandeten Pflanzenschutzmittel für den Jahresbericht ermittelt wurden: Bei der Kontrolle werden mehrere Mittel in einem Handelsbetrieb überprüft. Als Ergebnis der Kontrolle werden zwei unterschiedliche Mittel (Mittel A und Mittel B) beanstandet. In dem Betrieb lagern 10 Gebinde des Mittels A und 20 Gebinde des Mittels B. In einem anderen Betrieb werden auch zwei Mittel beanstandet: 5 Gebinde des Mittels A und 8 Gebinde des Mittels C. In der Gesamtstatistik ergeben sich hieraus 4 beanstandete Mittel (dabei wird das Mittel A zweimal gezählt, da die Beanstandungen in zwei verschiedenen Betrieben vorlagen).

Beispiel: Kontrolle von Parallelimporten

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendern oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bedürfen diese so genannten Parallel-

importe keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen und einige weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei der Verkehrskontrolle wird geprüft, ob es sich um legale Importe handelt. Dazu müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Pflanzenschutzmittel ist von der Zusammensetzung her identisch mit einem Mittel, das in Deutschland zugelassen ist
2. Das importierte Pflanzenschutzmittel ist in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugelassen
3. Es muss eine deutsche Gebrauchsanweisung vorliegen und die Angaben entsprechen den Zulassungsbedingungen in Deutschland

Bei einer Kontrolle bei einem Händler ist von den oben genannten Kriterien nur die Prüfung der korrekten Gebrauchsanleitung einfach und vor Ort möglich. Die Überprüfung, ob eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat besteht und ob das importierte Mittel identisch ist mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel, ist ohne weitere Unterlagen jedoch nicht ausführbar. In Zweifelsfällen kann daher der Kontrolleur den weiteren Vertrieb des Mittels stoppen, bis geklärt ist, ob ein zulässiger Parallelimport vorliegt.

Um für Importeure, Händler und Anwender von Pflanzenschutzmitteln Rechtssicherheit zu schaffen, kann für ein importiertes Mittel beim BVL eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung beantragt werden. Das BVL prüft in Zusammenarbeit mit den Zulassungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, ob die Zusammensetzung von Importmittel und in Deutschland zugelassenem Referenzmittel identisch ist. Aktuell gültige Identitätsbescheinigungen sind im Internet des BVL aufgeführt: www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > zugelassene Pflanzenschutzmittel > Links und Dokumente

Da das Verfahren der Identitätsbescheinigung im Jahr 2005 noch freiwillig war, lagen nicht für alle importierten Mittel entsprechende Erklärungen vor. In diesen Fällen musste die Identität, oft durch Einschaltung des BVL, geprüft werden. Dadurch waren die Kontrollen und die endgültigen Abschlüsse der Kontrollen sehr zeit- und personalaufwendig, zumal einige Verfahren erst nach Gerichtsverhandlungen endgültig abgeschlossen werden können. Im Jahr 2005 wurden durch die Länder 96 Anfragen zu verschiedenen Mitteln an das BVL gestellt, um deren Identität zu klären, da keine Identitätsbescheinigungen vorlagen.

Mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 22. Juni 2006 tritt ab Januar 2007 eine neue Regelung in Kraft, die das Vorliegen einer Identitätsbescheinigung bei Importen verbindlich regelt. Mit der Gesetzesänderung wird eine größere Rechtssicherheit sowohl für die Kontrolleure als auch für die Importeure, Händler von Importen sowie für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln erzielt.

Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Sämtliche vorgeschriebene Angaben zur Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels müssen grundsätzlich auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen stehen. Während in der Regel alle kontrollierten Mittel auf Ihren Zulassungsstatus überprüft werden, kann eine Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig erfolgen.

Insgesamt kam es bei den Kontrollen zur Kennzeichnung zu 379 Beanstandungen. Häufig betraf dies Mittel, die als so genannte Vertriebsweiterungen vertrieben werden, und bei

denen die Zulassungsnummer auf der Verpackung nicht mit der vom BVL festgelegten Nummer übereinstimmte. Auch Präparate, die schon länger auf dem Markt sind, wurden häufig beanstandet, weil zwischenzeitliche Änderungen in der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht umgesetzt waren.

Zusätzlich zu den Handelsbetrieben wurden ca. 680 Internetangebote (schwerpunktmäßig bei Internetauktionshäusern) überprüft, bei denen in 81 Fällen (11,9%) Beanstandungen festgestellt wurden. Beanstandungen ergaben sich z. B., weil die angebotenen Mittel nicht mehr zugelassen oder falsch ausgelobt waren.

Die Kontrolle von Internet- und Versandhandel ist außerordentlich schwierig und kann keinesfalls lückenlos oder ständig erfolgen. So sind Betriebe bzw. deren Internetadressen nicht immer bekannt; zudem gibt es anonyme Anbieter, z. B. über Kleinanzeigen, und Anbieter aus dem Ausland, die nicht verfolgt werden können.

Physikalische, chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Das BVL überprüft Pflanzenschutzmittel-Proben, die im Handel genommen werden. Untersucht wird, ob Wirkstoffgehalt und physikalische, chemische und technische Eigenschaften der Zulassung und den Spezifikationen entsprechen, die für den Formulierungstyp im „Manual on the development and use of FAO and WHO specifications for pesticides“ aufgeführt sind.

Die Expertengruppe wählt jährlich vorab die Mittel aus, die als Planproben untersucht werden sollen und legt die Anzahl der Proben fest. Das BVL bestimmt die zu kontrollierenden Untersuchungsparameter. Dies geschieht unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und der verfügbaren Kapazitäten.

Tabelle 5: Kontrollen zu physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Pflanzenschutzmittel, Summe	109	9 (8,3%)
davon systematische Kontrollen (Planproben 2005)	69	0 (0%)
davon sonstige Proben (Planproben 2004)	8	1 (12,5%)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	32	8 (25,0%)

Bei den jährlichen Schwerpunkt-Kontrollen wurden von 2 Mitteln insgesamt 69 Planproben, die in 13 Ländern genommen wurden, untersucht. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5 unter der Rubrik „systematische Kontrollen“ aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Kontrollen erfolgte in Kapitel 6. Bei diesen Proben wurden keine Mängel festgestellt.

Außerdem wurden 8 Proben untersucht, die bereits für das Jahr 2004 für systematische Kontrollen (Planproben) festgelegt wurden, aber erst 2005 eingesandt werden konnten. Diese sind in Tabelle 5 bei den statistischen Angaben als „sonstige Proben“ aufgeführt. Bei einer Probe lag der Wirkstoffgehalt oberhalb des FAO- Streubereiches.

Zusätzlich zu den Planproben gingen 32 Verdachtsproben aus 9 Ländern beim BVL ein. Davon wurden 27 Proben zur Identitätsfeststellung im Rahmen des Parallelimports eingesandt. Von diesen 27 Mitteln waren 4 wegen Abweichungen von wesentlichen Beistoffen nicht identisch mit dem Referenzprodukt. Bei 2 Proben wurde ein im Vergleich zum Referenzmittel falscher Wirkstoff nachgewiesen (Dimethoat statt Fenpyroximat). Eine Probe stimmte zwar im Wirkstoffgehalt überein, war aber, wie die Messung der physikalisch-chemischen Daten zeigte, bezüglich der Deklaration fehlerhaft. Bei 20 Proben stimmte der Wirkstoffgehalt, die Dichte und das dünn-schicht-chromatographische Verhalten mit dem Referenzprodukt überein.

Bei 4 weiteren Verdachtsproben (je zweimal Schäden in Zuckerrüben und im Raps) war der Wirkstoff zu untersuchen. Die Analytik ergab im Fall der Raps- und Zuckerrübenschäden ausreichende Übereinstimmung mit dem Sollgehalt. In weiteren Untersuchungen ließen sich in der qualitativen Zusammensetzung keine Abweichungen zum bei der Zulassung eingereichten Produkt nachweisen. In einem Mittel wurde ein unzulässiger Atrazingehalt gefunden.

Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Diese Regelung trifft auch für Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe zu. Das Selbstbedienungsverbot gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot ist dann nicht beachtet, wenn sich der Kunde das Mittel selbst aus dem Regal oder Lager holen kann, ohne dabei in Ladenbereiche zu gelangen, die für ihn gesperrt sind. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe diesen Anforderungen genügen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Tabelle 6: Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	3.162	272 (8,6 %)
davon systematische Kontrollen	3.017	239 (7,9 %)
davon Anlasskontrollen	145	33 (22,8 %)

Insgesamt wurden 3.162 Betriebe kontrolliert. Die Beanstandungsquoten von 7,9 % bei systematischen Kontrollen und 22,8 % bei Anlasskontrollen zeigen noch weiteren Schulungs- bzw. Überwachungsbedarf auf. Die Gesamtbeanstandungsquote von 8,6 % liegt leicht über der von 2004 (6,6 %). Aufgrund der Beanstandungen wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 1.000 € erteilt.

Beanstandungen zum Selbstbedienungsverbot wurden insbesondere bei kleineren Einzelhändlern und in der Regel nur bei einzelnen Präparaten festgestellt, z. B. bei Pflanzenstärkungsmitteln. Mit Pflanzenschutzmitteln kombinierte Düngemittel (z. B. Rasendünger mit Moosvernichter) werden, u. a. aufgrund ihrer Packungsgröße, oft im Selbstbedienungsbereich aufgefunden. Auch Schneckenkorn-Präparate, Keimhemmungsmittel für Lagerkartoffeln oder Baumwachse wurden im Freiverkauf vorgefunden.

Anzeigepflicht von Handelsbetrieben

Der Anzeigepflicht nach § 21a PflSchG unterliegen alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen wollen (z. B. Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogerienbedarf, Garten-Center, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken). Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb einführen. Diese Betriebe sind von daher nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen. Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird anhand von Listen der gemeldeten Betriebe überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 21a PflSchG gemeldet wurden. Kontrollen können auch über Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern, Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Tabelle 7: Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Handelsbetriebe) im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	3.202	406 (12,7 %)

Die Beanstandungsquote von rund 13 % bei insgesamt 3.202 kontrollierten Betrieben in Tabelle 7 liegt fast 10 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert. Die verstärkten Kontrollen in Handelseinrichtungen im Kontrolljahr 2004 hatten viele Betriebe erfasst, die zuvor nicht registriert waren, nun aber die Anzeigepflicht erfüllten.

Beanstandungen bei der Meldepflicht für Handelsunternehmen ergaben sich teilweise auch aus speziellen Länderregelungen, nach denen Änderungen im Personenkreis der Pflanzenschutzmittelverkäufer mitteilungsspflichtig sind, so dass fehlende Mitteilungen zu Beanstandungen führten. In Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 300 € erteilt.

Sachkunde und Unterrichtungspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel an den Endverbraucher abgibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde haben. Sie muss des Weiteren den Käufer über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen unterrichten. Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst darüber befragt, wer Pflanzenschutzmittel verkauft. Wenn der Betrieb das so genannte Anzeigeverfahren bereits durchgeführt hat, wird gegebenenfalls geprüft, ob der Abgebende den Kontrollbehörden bekannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Verkäufer / die Verkäuferin aufgefordert, seine/ihre Sachkunde nachzuweisen. Der Nachweis der „Abgeber-Sachkunde“ kann erbracht werden:

- durch die Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen oder über
- eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 2 zur Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung oder über
- ein Prüfungszeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Tabelle 8: Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgeber im Einzel- und Versandhandel im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	3.089	151 (4,9 %)
Anzahl kontrollierter Personen, Summe	5.046	158 (3,1 %)

Die Ergebnisse der Kontrollen in 3.089 Betrieben sind in Tabelle 8 aufgeführt. Bei rund 3 % von mehr als 5.000 kontrollierten Personen waren mangelnde oder fehlende Kenntnisse zu beanstanden. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 300 € verhängt.

Tabelle 9: Kontrollen zur Unterrichtungspflicht der Pflanzenschutzmittelabgeber im Einzel- und Versandhandel im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	1.702	83 (4,9 %)
Anzahl kontrollierter Personen, Summe	2.062	79 (3,8 %)

Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtungspflicht werden auch anonyme Testkäufe durch die Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste durchgeführt. Die Ergebnisse der Kontrollen in 1.702 Betrieben sind in Tabelle 9 aufgeführt. In rund 5 % der überprüften Betriebe wurden Beanstandungen festgestellt und Bußgelder bis zu einer Höhe von 350 € erteilt.

Da für das Jahr 2004 die Ergebnisse der Kontrolle der Sachkunde und der Unterrichtungspflicht zusammengefasst gemeldet wurden, ist ein direkter Vergleich mit dem Jahr 2005 nicht möglich, die Größenordnung der Beanstandungen im Jahr 2004 bei den Personen und Betrieben mit 4 % ist jedoch vergleichbar.

7.2 Anwendungskontrolle in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen)
- Kontrollen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Kontrollen in den Betrieben (auf dem Hof) werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpartner im Betrieb antreffen zu können. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten (siehe Glossar) bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, z. B. Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen während der Anwendung oder unmittelbar danach (auf der Fläche) erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn der Anwender sich auf der Fläche befindet. Bei der Jahresplanung von Anwendungskontrollen ist nicht vorhersehbar, ob und wie viele Landwirte während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ihren Flächen angetroffen werden. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte oder Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind oder einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen, und welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind. Die Auskünfte des Anwenders und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwenders bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen.

Kontrollen nach der Anwendung (auf der Fläche) sind stets planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessenen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu einem Betrieb ist vor der Probenahme möglich. Bei einer Herbizidanwendung lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung des Bewirtschafters, um

eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Probenahme und Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv.

Insgesamt wurden im Jahr 2005 6.243 Betriebe kontrolliert. Diese Zahl setzt sich aus 3.360 Betriebskontrollen und 3.119 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei den Kontrollen wurden 3.175 Proben (Boden, Pflanze oder Behandlungsflüssigkeiten) entnommen und analysiert.

Beispiel: Anwendungskontrollen in Brandenburg

Das Land Brandenburg weist eine Vielzahl von stehenden und fließenden Gewässern auf. Die Kontrolle der Anwendungsbestimmungen zum Schutz der aquatischen Lebewesen ist deshalb ein Schwerpunkt bei den Kontrollmaßnahmen des Pflanzenschutzdienstes.

Im Jahr 2005 erfolgte in zwei Landkreisen des Landes Brandenburg mit 222.903 ha land- und gärtnerisch genutzter Fläche, die durch 883 landwirtschaftliche und gärtnerische Unternehmen bewirtschaftet werden, bei 78 Unternehmen eine Anwendungskontrolle durch Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes.

Es gab dabei zwei Beanstandungen. In beiden Fällen wurde festgestellt, dass die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nicht beachtet wurden, da Pflanzenschutzmittel bei Temperaturen über 25° C ausgebracht wurden. Im Jahr 2005 wurden in den beiden Landkreisen keine Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Oberflächengewässern vor Pflanzenschutzmitteleinträgen festgestellt.

Quelle: Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVLf), Frankfurt (Oder)

Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Nach der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen Pflanzenschutzgeräte, die keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden sind, nicht verwendet werden. (Ausnahme: tragbare Geräte). Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzarme.

In Tabelle 10 sind die Ergebnisse der 4.600 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei rund 2,6 % (im Jahr 2004 bei 3,1%). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 800 € erteilt.

Tabelle 10: Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Geräte während der Anwendung oder auf dem Hof, Summe	4.600	118 (2,6 %)
davon systematische Kontrollen	4.293	92 (2,1 %)
davon Anlasskontrollen	307	20 (2,5 %)

Zusätzlich zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) nach Förderrecht kontrolliert. Die dabei ausgewählten Betriebe werden auf die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis kontrolliert. Aus dem Bereich des Pflanzenschutzrechts werden der Sachkundenachweis des Pflanzenschutzmittelanwenders sowie der Einsatz von geprüfter Pflanzenschutztechnik kontrolliert. Im Berichtsjahr 2005 wurde bei den InVeKoS-Kontrollen das Vorhandensein der Geräteplakette bei 10.738 Kontrollen mit 35 Beanstandungen (0,3 %) überprüft. Die Unterschiede in den Beanstandungen bei den InVeKoS- und den Fachrechtskontrollen lassen sich damit erklären, dass bei letzteren der Anteil an Nebenerwerbslandwirten, die keine Förderanträge stellen, höher ist.

Sachkunde der Anwender

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Eigenbetrieb oder als Lohnunternehmer anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Näheres regelt die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Tabelle 11: Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Anwender, Summe	4.131	68 (1,6 %)
davon systematische Kontrollen	3.744	57 (1,5 %)
davon Anlasskontrollen	387	11 (2,8 %)

Bei den 4.131 Kontrollen wurden in 1,6 % der Fälle Personen ohne die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt (Tabelle 11) (2004: 1,7 %).

Zusätzlich zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wurden im Berichtsjahr 2005 bei den InVeKoS-Kontrollen die Sachkunde der Anwender in 10.746 Fällen mit 60 Beanstandungen

(0,6 %) überprüft. Die Unterschiede in den Beanstandungen bei den InVeKoS- und den Fachrechtskontrollen lassen sich damit erklären, dass bei letzteren der Anteil an Nebenerwerbslandwirten, die keine Förderanträge stellen, höher ist.

Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Wird ein Anwender während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. In diesen Bereich fallen z. B. Kontrollen auf die Einhaltung des Anwendungsverbots von Atrazin. Bei der Auswahl von Probenahmeflächen werden z. B. Flächen berücksichtigt, bei denen eine Atrazinbelastung des Grundwassers nachgewiesen wurde.

Tabelle 12: Kontrollen zu Einhaltung von Anwendungsverböten und -beschränkungen (nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	2.129	10 (0,5 %)
davon systematische Kontrollen	1.947	6 (0,3 %)
davon Anlasskontrollen	182	4 (2,2 %)

Wie aus Tabelle 12 ersichtlich wurden bei den 2.129 Kontrollen 10 Verstöße festgestellt, davon allein 4 bei Anlasskontrollen. Anlasskontrollen werden beispielsweise durchgeführt, wenn Anzeigen zur angeblichen Fehlanwendung oder Verdachtsmomente vorliegen.

Mit insgesamt 0,5 % Beanstandungen im Jahr 2005 liegen diese unter denen des Jahres 2004 mit 1,4 %. Es wurden Bußgelder bis 2.500 € verhängt.

Beispiel: Kontrolle der Einhaltung des Anwendungsverbots von Atrazin in Bayern

Im Jahr 2005 wurde mit 386 Bodenproben auf 369 Maisschlägen die Einhaltung des Anwendungsverbots von Atrazin überwacht. Etwa ein Drittel dieser Schläge lag in Gebieten, die das Bayerische Landesamt für Umwelt aufgrund einer nachgewiesenen Atrazinbelastung des Wassers zur Beprobung vorgeschlagen hatte. Ferner wurden in 15 Betrieben Quartiere mit Christbaumkulturen überprüft. In keinem Betrieb konnte eine verbotswidrige Anwendung von Atrazin nachgewiesen werden.

Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Pflanzenschutz (2006): Jahresbericht 2005, LfL, Freising-Weißenstephan,

http://www.lfl.bayern.de/publikationen/ips/jahresbericht/17175/linkurl_0_0.pdf

Einhaltung der Anwendungsgebiete

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie zugelassen sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine Aufbrauchfrist. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die bei der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Winterweizen zur Bekämpfung von zweikeimblättrigen Unkräutern).

Mit dem Berichtsjahr 2005 wurden die Kontrollergebnisse für die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen getrennt gemeldet, um die Transparenz zu erhöhen. Ein Vergleich mit den Ergebnissen aus dem Vorjahr ist daher nicht möglich.

Tabelle 13: Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	2.667	140 (5,2%)
davon systematische Kontrollen	2.428	52 (2,1%)
davon Anlasskontrollen	237	88 (37,1%)

In Tabelle 13 sind die Ergebnisse aus der bundesweiten Schwerpunktkontrolle zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst (Kapitel 6) enthalten, denn diese stellen auch Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten dar. Bei 2.428 systematischen Kontrollen wurden in 52 Fällen (2,1%) Beanstandungen festgestellt. Bei 237 Anlasskontrollen wurden in über einem Drittel (37,1%) aller Fälle Beanstandungen festgestellt. Anlässe für Kontrollen können z. B. das Auffinden bestimmter Pflanzenschutzmittel im Betrieb sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen oder aufgetretene Rückstände in Pflanzen, die in der Lebensmittel-Kontrolle identifiziert wurden. Es wurden Bußgelder bis 1.500 € erteilt.

In einigen Fällen wurde die Anwendung in Deutschland nicht zugelassener Mittel beanstandet. Bei den meisten Beanstandungen handelte es sich jedoch um Anwendungen zugelassener Mittel in nicht ausgewiesenen Indikationen. In vielen Klein- und Sonderkulturen war bzw. ist die Palette zulässiger Mittel äußerst schmal, weil die Industrie aus wirtschaftlichen Gründen für diese „Lückenindikationen“ nur wenige Anträge stellt. Dementsprechend gibt es bei den Anwendern teilweise eine gewisse Versuchung, Pflanzenschutzmittel außerhalb der zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebiete einzusetzen. In einer Initiative von Ländern und Bund ist es inzwischen gelungen, auf dem Wege der Genehmigungen nach §§ 18, 18a Pflanzenschutzgesetz viele Pflanzenschutzmittel für Klein- und Sonderkulturen verfügbar zu machen.

Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und der Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvertretbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden müssen. Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel; so dürfen solche Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden, und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrolle der genannten Vorschriften erfolgt über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Probenahmen von Behandlungsflüssigkeiten erfolgen. Auch Dokumentationsprüfungen sind möglich, wenn es um erteilte bzw. nicht erteilte Einzelfallgenehmigungen nach § 18b PflSchG geht.

In Tabelle 14 sind die Ergebnisse aus der bundesweiten Schwerpunktkontrolle zur Einhaltung von Abständen zu Gewässern (Kapitel 6) enthalten, denn diese stellen auch Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen dar.

Tabelle 14: Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, behördlichen Anordnungen und zum Bienenschutz im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	2.124	94 (4,4 %)
davon systematische Kontrollen	1.906	58 (3,0 %)
davon Anlasskontrollen	218	36 (16,5 %)

Die Ergebnisse in Tabelle 14 zeigen, dass in 4,4 % von 2.124 Kontrollen Beanstandungen festgestellt wurden. Die Beanstandungsquote bei den rund 1.900 systematischen Kontrollen betrug 3,0 %. Ursächlich bedingt lagen die Beanstandungen bei den Anlasskontrollen wesentlich höher. Bei rund 17 % der 218 anlassbezogenen Kontrollen, z. B. nach Anzeigen, wurden Verstöße festgestellt. Die Folge waren Bußgelder bis 900 €.

Beispiel: Kontrolle der besonderen Anwendungsbedingungen von Streptomycin in Thüringen

Aufgrund der vom Feuerbranderreger in den vergangenen Jahren ausgehenden Gefahr für den Erwerbsanbau von Kernobst wurde auch für 2005 eine Genehmigung des BVL gemäß § 11 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 PflSchG (Gefahr im Verzuge) ausgesprochen. Die Anwendung war jedoch durch Allgemeinverfügungen der Länder stark reglementiert. So erfolgte die Abgabe der Mittel nur gegen Vorlage von Bezugsscheinen,

die ausgestellt wurden, wenn der Pflanzenschutzdienst die Notwendigkeit der Anwendung für die jeweilige Fläche bestätigt hatte.

Die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft in Jena gab am 12. April 2005 eine solche Allgemeinverfügung heraus. Die Möglichkeit des Streptomycin-Einsatzes wurde von keinem Betrieb in Anspruch genommen. Somit wurden keine Berechtigungsscheine ausgestellt. Um zu überprüfen, ob Streptomycin nicht doch angewendet wurde, sind im Zeitraum 9. bis 11. Mai 2005, also unmittelbar nach der Apfelblüte, unangemeldete Kontrollen in Erwerbsobstbetrieben durchgeführt worden. Dabei wurden in 17 Betrieben insgesamt 24 Proben aus Apfelanlagen und 5 Proben aus Birnenanlagen entnommen. In allen Proben konnte kein Streptomycin nachgewiesen werden.

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2006: Bericht über die Feuerbrandsituation im Jahr 2005 - Strategie zur Bekämpfung des Feuerbranderregers ohne Antibiotika http://www.bmelv.de/cIn_044/nn_751176/SharedDocs/downloads/04-Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Bericht-Feuerbrandsituation-2005,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Bericht-Feuerbrandsituation-2005.pdf

Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern

Gemäß § 9 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende (Lohnunternehmer), die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden oder andere über die Anwendung beraten, einer Anzeige bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Anhand von Listen der gemeldeten Betriebe wird überprüft, ob das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Für die Kontrollen können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsamtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Tabelle 15: Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Lohnunternehmer) im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl Kontrollen, Summe	586	281 (48 %)

Bei 586 Kontrollen ergaben sich 281 Beanstandungen, das entspricht einer Quote von 48 %. Bei der Anzeigepflicht von Lohnunternehmen waren vornehmlich Landwirtschaftsbetriebe zu beanstanden, die im Umfeld ihres Betriebssitzes für Nachbarbetriebe Pflanzenschutzanwendungen in Dienstleistung durchführen. Vielen Betriebsleitern war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung eine Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegen. Bei reinen Dienstleistungsbetrieben gab es bezüglich der Anzeigepflicht keine Auffälligkeiten. Bei einer Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben (> 3.000 Betriebe) wurde unter anderem kontrolliert, ob Pflanzenschutzmittel für Nachbarn oder Dritte ausgebracht werden. Die in Tabelle 15 genannte Anzahl der Kontrollen (586 Betriebe) berücksichtigt jedoch nur Betriebe, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen in Dienstleistung für Dritte vornahmen. Dies erklärt zumindest teilweise die sehr hohe Beanstandungsquote.

7.3 Anwendungskontrolle auf sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nach § 6 Absatz 3 PflSchG nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Gleisanlagen, Straßen, Auffahrten, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen. Die genaue Auslegung, welche Flächen nicht unter den Begriff „gärtnerische Nutzung“ fallen, kann in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann nach Niederschlägen zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation führen, da Regenwasser oberflächlich abläuft. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Insgesamt wurden 1.210 Betriebe kontrolliert und 753 Personen überprüft.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird dann überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche, einschließlich Anwendungsbestimmungen und Auflagen, der Genehmigung entsprechen. Zum anderen werden auch Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigung beantragt wurde. Dabei handelt es sich durchweg um Anlasskontrollen. Zur Überprüfung wird der Eigentümer befragt, in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen.

In Tabelle 16 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt. 276 Kontrollen erfolgten nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung. Davon führten 21 zu einer Beanstandung. Die Beanstandungsquote von 8 % ist vergleichbar mit den Ergebnissen aus dem Jahr 2004 (9 %). Die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten bzw. abgelehnten Ausnahmegenehmigungen führte zu Bußgeldern bis zu 500 €. Weiterhin wurden 913 Flächen kontrolliert, für die keine Genehmigung beantragt war, und in 35,3 % der Fälle Beanstandungen festgestellt. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht beantragten Flächen wurde maximal ein Bußgeld von 2.000 € erteilt.

Tabelle 16: Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen einschließlich der Kontrolle von erteilten Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Einhaltung erteilter/abgelehnter Ausnahmegenehmigungen		
Anzahl kontrollierter Ausnahmegenehmigungen (einschließlich Probenahme), Summe	276	21 (7,6 %)
Kontrollen auf nicht beantragten Flächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelanwendung)		
Anzahl kontrollierter Flächen, Summe	913	322 (35,3 %)

Aus den Kontrollzahlen lässt sich kein Rückschluss auf den tatsächlichen Umfang von Fehlanwendungen ziehen, denn in beiden Kategorien handelt es sich um gezielte Kontrollen, nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Zahlen, dass bezüglich dieser Vorschriften offensichtlich Informationsdefizite in der Bevölkerung bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen Änderungen von alten Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sehr langsam voranzugehen. Daher muss die Beratung des Anwenders noch intensiver durch staatliche Stellen, die Industrie und den Handel erfolgen.

Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erfolgt häufig mittels tragbarer Geräte, die keiner Prüfpflicht unterliegen. Es werden aber auch größere Geräte eingesetzt, die regelmäßig geprüft werden müssen.

Tabelle 17: Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Geräte während der Anwendung oder im Betrieb, Summe	265	7 (2,6 %)
davon systematische Kontrollen	241	4 (1,7 %)
davon Anlasskontrollen	24	3 (12,5 %)

In Tabelle 17 sind die Ergebnisse der 265 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei rund 2,6 %. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 450 € erteilt.

Sachkunde des Anwenders

Die Regelungen zur Sachkunde des Anwenders, wie sie in Kapitel 7.2 beschrieben sind, gelten bei gewerblichen Anwendungen durch Dritte auch auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen. Entsprechend erfolgten auch dazu Kontrollen. Bei der Überprüfung von 482 Anwendern wurden 20 Personen (4,1%) ohne die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt (Tabelle 18).

Tabelle 18: Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Anwender, Summe	482	20 (4,1%)
davon systematische Kontrollen	400	6 (1,5%)
davon Anlasskontrollen	82	14 (17,1%)

Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen kann auch durch Lohnunternehmer erfolgen; dies betrifft z. B. Gleisanlagen oder städtische und gewerbliche Flächen. Im Siedlungsbereich gehören dazu auch Hausmeisterdienste. Gemäß § 9 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende (Lohnunternehmer), die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden oder andere über die Anwendung beraten, einer Anzeige bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten.

Tabelle 19: Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Lohnunternehmer) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2005

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl Kontrollen, Summe	311	7 (2,3%)

In Tabelle 19 sind die Ergebnisse dargestellt. Bei 311 Kontrollen ergaben sich 7 Beanstandungen, das entspricht einer Quote von 2,3%. Es wurden Bußgelder bis 100 € erteilt.

Beispiel: Kontrollen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen (Nichtkulturland)

Zum Nichtkulturland gehören z. B. folgende Flächen: Wege und Plätze im öffentlichen und privaten Grün, Verkehrsflächen (Bürgersteige, Gleisanlagen), Industriegelände (Tanklager) oder militärische Anlagen.

Kontrollen auf Nichtkulturland erfolgen unangekündigt während oder nach einer Anwendung. Überprüfungsschwerpunkte sind:

- Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides (z. B. Abstandsauflagen zu Gewässern, Nichtmitbehandlung von Flächenabschnitten, die ausdrücklich nicht genehmigt wurden; Beachtung der Vorschrift, dass Anwendungsflüssigkeiten weder direkt noch indirekt über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle eingetragen werden.
- Nachweis der pflanzenschutzlichen Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Applikationsbedingungen: Witterung, Temperatur, Windgeschwindigkeit.
- Kontrolle, ob für die Pflanzenschutzgeräte eine aktuelle Prüfplakette vorhanden ist (abhängig von der verwendeten Technik).
- Kontrolle, ob der Anwender ausschließlich das genehmigte Pflanzenschutzmittel verwendet (Ziehen einer Fassprobe).
- Visuelle Kontrolle nach einer Herbizidanwendung: z. B. Wirksamkeit der Maßnahme, Einschätzung ob Anwendungsbestimmungen Beachtung fanden.

7.4 Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Ländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss alle zwei Jahre wiederholt werden; die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert.

Tabelle 20: Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2005

	Überprüfungen (Anzahl)	nicht erteilte Plakette (Anzahl, prozentual)
Anzahl überprüfter Geräte, Summe	75.264	0 (0,0 %)

Diese Überprüfungen werden zwar nicht direkt von den Kontrolleuren der Pflanzenschutzdienste durchgeführt, sie sind dennoch Bestandteil des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms. Die Ergebnisse geben ein Bild über die Größenordnung der in Verwendung befindlichen Geräte. Tabelle 20 zeigt, dass bei allen rund 75.300 kontrollierten Pflanzenschutzgeräten eine Plakette erteilt wurde. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor Plakettenerteilung beseitigt.

Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen oder durch festgestellte Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen.

Anwendungsgebiet

Der Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel angewendet werden soll; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und den Schadorganismen, gegen die die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse geschützt werden.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- angrenzende Felldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen, sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Die aktuelle Fassung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurden im Bundesanzeiger Nr. 58a vom 24. März 2005 bekannt gemacht.

Inverkehrbringen

Das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgeben von Pflanzenschutzmitteln an andere.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung
- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre
- Kulturen mit intensivem Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Änderung der Zulassungssituation (Widerruf von Zulassungen)
- Grundwassermonitoring.

Parallelimporte

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendern oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bedürfen diese so genannten Parallelimporte keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen und einige weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Nachgeahmte Produkte, oft als Generika bezeichnet, die keine Zulassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, sind keine Parallelimporte und dürfen ohne Zulassung nicht vermarktet werden.

Pflanzenschutzgerät

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z. B. Traktor-Anbau-, -Aufbau-, und -Anhängegeräte sowie selbstfahrende Geräte, tragbare Spritzen, Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen.

Ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel. Als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern.

Pflanzenstärkungsmittel

Stoffe, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen,
- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel nur von Personen angewandt werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die im Einzel- und Versandhandel Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen.

Ein Nachweis kann erfolgen:

- durch die Vorlage eines Zeugnisses über eine bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen oder
- durch eine Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.
- auf Antrag kann die zuständige Behörde auch den erfolgreichen Abschluss in einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist..

Im Haus- und Kleingarten ist dieser Nachweis nicht erforderlich, allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er die für den Haus- und Kleingarten erlaubten Mittel vorgibt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbareren Kontrolltatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse; Mikro-

organismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel.

9

Adressen der zuständigen Behörden für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Baden-Württemberg

Landesanstalt für Pflanzenschutz
Reinsburgstraße 107, 70197 Stuttgart
Tel.: (07 11) 66 42-4 00, Fax: (07 11) 66 42-4 99
E-Mail: poststelle@lfp.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Tel.: (07 11) 9 04-0; Fax: (07 11) 9 04-29 38
E-Mail: Abteilung3@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Pflanzenschutzdienst -
Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 9 26-0; Fax: (07 21) 9 26-53 37
E-Mail: Abteilung3@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
- Pflanzenschutzdienst -
Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg/Breisgau
Tel.: (07 61) 2 08-0; Fax: (07 61) 2 08-12 36
E-Mail: Abteilung3@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Tel.: (0 70 71) 7 57-0; Fax: (0 70 71) 7 57-31 90
E-Mail: Abteilung3@rpt.bwl.de

Bayern

Anwendungskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Institut für Pflanzenschutz -
Lange Point 10, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 71-52 13, Telefax: (0 81 61) 71-51 98
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de

Verkehrskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Verkehrs- und Betriebskontrollen -
Am Gereuth 8, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 71-31 37, Telefax: (0 81 61) 71-52 27
E-Mail: IPZ@LfL.bayern.de

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin
Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Telefon: (0 30) 70 00 06-0, Telefax: (0 30) 70 00 06-255
E-Mail: pflanzenschutzamt@senstadt.verwalt-berlin.de

Brandenburg

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurordnung
- Pflanzenschutzdienst -
Postfach 13 70, 15203 Frankfurt (Oder)-Markendorf
Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder)-Markendorf
Telefon: (03 35) 52 17-622, Telefax: (03 35) 5 21 73 70
E-Mail: poststelle.pflanzenschutzdienst@lvlf.brandenburg.de

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst Bremen
Findorffstraße 101, 28215 Bremen
Telefon: (04 21) 3 61-4763, Telefax: (04 21) 3 61-1 74 66
E-Mail: office@veterinaer.bremen.de

Hamburg

Institut für angewandte Botanik der Universität Hamburg
- Abteilung Pflanzenschutz -
(Pflanzenschutzamt Hamburg)
Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg
Telefon: (0 40) 4 28-1 65 54 , Telefax: (0 40) 4 28-1 65 55
E-Mail: pflanzenschutz@iangbot.uni-hamburg.de

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
- Pflanzenschutzdienst Hessen-
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Telefon: (0 641) 3 03-52 27, Telefax: (0 641) 3 03-51 04
E-Mail: orthka@ulf.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
- Abteilung Pflanzenschutzdienst -
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
Telefon: (03 81) 40 35 0, Telefax: (03 81) 4 92 26 65
E-Mail: poststelle@lallf.mvnet.de

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Pflanzenschutzamt
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Telefon: (05 11) 40 05-0, Telefax: (05 11) 40 05-21 20
E-Mail: Hannover.Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Pflanzenschutzdienst der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Postfach 30 08 64, 53188 Bonn
Siebengebirgsstrasse 200, 53229 Bonn-Roleber
Telefon: (02 28) 4 34-0, Telefax: (0228) 4 34-21 02
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Referat 42 – Pflanzenschutz -
Postfach 13 20, 54203 Trier
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Telefon: (06 51) 94 94-0, Telefax: (06 51) 94 94-170
E-Mail: poststelle@add.rlp.de

Saarland

Anwendungskontrolle:

Amt für Landentwicklung
Dörrenbachstraße 2, 66822 Lebach
Telefon: (0 68 81) 50 0-1 04, Telefax: (0 68 81) 50 0-1 01
E-Mail: a.hoffmann@afl.saarland.de

Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer Saarland
Dillinger Straße 67, 66822 Lebach
Telefon: (0 68 81) 92 8-1 11, Telefax: (06 88 1) 92 8-1 00
E-Mail: lwk-saar-dr.brueck@t-online.de

Sachsen

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachbereich 7 - Markt, Kontrolle, Förderung
Referat 74 - Kontrollen pflanzlicher Bereich
Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
Telefon: (03 51) 26 12 - 512, Telefax: (03 51) 26 12 - 462
E-Mail: katrin.kittler@smul.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
Standort Magdeburg, Dezernat Pflanzenschutz
Silberbergweg 5, 39128 Magdeburg
Telefon: (03 91) 25 69-401, Telefax: (03 91) 25 69-402
E-Mail: poststellepsa@llg.mlu.lsa-net.de

Schleswig-Holstein

Amt für ländliche Räume Kiel
- Abteilung Pflanzenschutz -
Postfach 2980, 24028 Kiel
Westring 383, 24118 Kiel
Telefon: (04 31) 8 80-13 02, Telefax: (04 31) 8 80-13 14
E-Mail: Pflanzenschutz@pfs.alr-kiel.landsh.de

Amt für ländliche Räume Lübeck
- Abteilung Pflanzenschutz -
Postfach 10 81 24, 23530 Lübeck
Meesenring 9, 23566 Lübeck
Telefon: (04 51) 8 85-3 34, Telefax: (04 51) 8 85-3 38
E-Mail: Pflanzenschutz@alr-luebeck.landsh.de

Amt für ländliche Räume Husum
Abteilung Pflanzenschutz
Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum
Telefon: (0 48 41) 667-177, Telefax: (0 48 41) 667-183
E-Mail: Pflanzenschutz@alr-husum.landsh.de

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Referat 410 - Pflanzenschutz -
Kühnhäuser Straße 101, 99189 Erfurt-Kühnhausen
Telefon: (03 61) 55 06 8-0, Telefax: (0361) 55 06 8-140
E-Mail: postmaster@kuehnhausen.tll.de